

1. Angebot

Unser nicht teilbares Angebot erfolgt stets freibleibend zu den im folgenden genannten Bedingungen. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht auf sie Bezug nehmen. Spätestens mit Entgegennahme der Waren gelten unsere Bedingungen als angenommen. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verpflichtend. Abweichungen von unseren Bedingungen im Einzelfall bedürfen für Ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost ist auch ohne Unterschrift verbindlich. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unseren Zulieferern.

2. Auftragsbestätigung

Verkaufsabschlüsse – auch solche auf Messen oder durch unsere Mitarbeiter, Reisenden und Handelsvertreter – werden für uns nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und erst mit deren Zugang beim Besteller verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Unsere Angaben in der Auftragsbestätigung über die Abmessung, Qualität und Lieferfrist der Waren sind verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen müssen vom Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden. Nach dieser Frist können wir für die abweichend gelieferte Ware nicht mehr haftbar gemacht werden. Eilaufträge und Aufträge, die direkt ab Lager getätigt werden, gelten mit Versand ab Werk nach diesen Bedingungen als bestätigt; sind sie mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Besteller das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens 3 Wochen nach Eingang bei uns, anzunehmen.

3. Preise

Unsere Preise gelten für Lieferungen ab Werk (wenn auf der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt) und beruhen auf den bei Vertragsabschluss gültigen Lohn- und Materialkosten. Sie verstehen sich jeweils zusätzlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Ergeben sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten, umsatzsteuerliche Belastungen oder durch sonstige Umstände, insbesondere durch gesetzliche Änderungen, so sind diese Änderungen, wenn sie angemessen sind, Preisänderung im Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage berechtigt. Der Besteller ist im Falle einer angemessenen Preissteigerung nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine unangemessene Preissteigerung berechtigt den Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zum Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt auch für Abschluss- oder Abrufaufträge, sofern bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Nebenkosten, Gebühren, öffentliche Ausgaben, Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer) und Zölle, Frachten, Konsulatskosten, Abnahmekosten und Versicherungsprämien, welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betreffen und verursachen, gehen zu Lasten des Kunden. Die Nachlässe auf dem vereinbarten Preis, die wir durch den Preis- oder Erfüllungsgünstigen Vorfall, bei Nichterreichen der Mengenvorgabe sind wir zur Nachbelastung berechtigt. Auf Aufträge unter den von uns im Angebot festgelegten Mindestbestellmengen kann ein Zuschlag von bis zu 25 % berechnet werden.

4. Lieferung und Liefertermine

Die Lieferung erfolgt ab Fabrik auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besonders vereinbarte Preisstellungen sind ohne Einfluss auf Erfüllungsort und Gefahrübergang. Unserer Lieferverpflichtung gehen wir durch die Bereitstellung der Ware im Werk zur Abholung oder durch die Bereitschaft zum Versand ab. Abholung vereinbart und erfolgt sie nicht innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung, so erfolgt der Versand durch uns per Bahn oder andere uns jeweils günstigste Versandart. Das Risiko und alle Kosten des Transports, einschließlich Verpackung, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn der Versand und die Verladung zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt. Exportaufträge erfolgen frei deutsche Grenze, fob deutscher Seehafen oder fob Airport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Kisten-Lieferverpackung hat die Rückgabe der einwandfreien Verpackungsmaterialien innerhalb von 3 Monaten franko zu erfolgen. Andernfalls berechnen wir die entstandenen Kosten. Unsere beställigen Termine sind Zirkal- und Abgangstermine. Die Lieferfrist ist mindestens ein Tag, mindestens eine solche von 3 Wochen – zu setzen. Ist die Ware auch nach Ablauf dieser Nachricht nicht bei uns abgegangen, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abrufaufträgen und Daueraufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigung, Losgrößen und Abnahmetermen, können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachricht zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzuhelfen und Schadensersatz zu fordern. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs oder Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, außer es fällt unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Gleiches gilt, wenn leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern. Von uns nicht zu vertretende unvorhergesehene und nicht nur vorübergehende Leistungshindernisse berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller wird unverzüglich über den Eintritt des Leistungshindernisses informiert. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht spätestens nach Ablauf von 3 Wochen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Über- oder Unterleistung ist, wenn die Ware nicht bei uns abgenommen wurde, ohne Vorbehalt des Nachweises des Bestellers, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, sind wir bei Annahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Besteller nach angemessener Fristsetzung berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

5. Teillieferung

Wir sind berechtigt, Aufträge durch Teillieferungen abzuwickeln. Sie sind gesondert zu bezahlen, soweit es dem Besteller nicht unzumutbar ist.

6. Rücktrittsvorbehalt

Unser Verpflichtung zur Lieferung setzt die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, woraus sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers ergibt, so sind wir in Abänderung vereinbarter Zahlungsbedingungen berechtigt, Anzahlung, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Umstände dieser Art gelten insbesondere: Zahlungsverzug und –einstellung, Antrag auf Eröffnung von Vergleichs- oder Insolvenzverfahren, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, auf die Kreditwürdigkeit hinweisende Auskünfte durch Bank oder Kreditinstitute. Wir sind berechtigt, den Besteller mit den uns durch den Rücktritt entstehenden Ausfällen zu belasten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die uns oder Dritten gegenüber fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Besteller nicht zutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht, wenn wir selbst unverschuldet nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder wenn uns die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen oder der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Bestellers sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

7. Gefahrübergang, Gewährleistung, Mängelrüge

Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch uns, durch den Besteller oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Besteller über, sobald mit der Beladung begonnen wird oder der Besteller der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, sind wir insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitgehende Erwartungen des Bestellers erfüllt. Von dem Besteller gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme von Garantien oder Zusicherungen. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zur besonderen Verwendbarkeit oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Abnahme unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und erforderlichenfalls Materialproben durchzuführen. Mängelrügen sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Ware schriftlich zu erheben und zu begründen. Ist die Mängelrüge nicht spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware beim Besteller mit eingehender schriftlicher Begründung zur Post gegeben, gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei eingehender Prüfung nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung bei uns geltend zu machen. Bei Kunststoffzeugnissen und allen anderen von uns hergestellten Artikeln berechnen handelsübliche Toleranzen in Ausmaß, Farbe, Gewicht usw. oder geringfügige Abweichungen gegenüber Angaben in unseren Drucksachen nicht zur Beanstandung der Lieferung. Eine Garantie für Farbbeständigkeit wird von uns nicht übernommen. Im übrigen gelten für Toleranzen – soweit vorhanden – DIN-Normen oder unsere Werknormen. Gibt uns der Kunde keine Gelegenheit, uns vom Vorhandensein des Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon uns nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Spätestens nach dem zweiten Fehlanschlag der Nachlieferung kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung oder Schadensersatz) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit (beispielsweise kleine Kratzer, Punkte, Druckstellen), insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln bei den Dekormetallen und metallüberzogenen Profilen, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Bei geringfügigen und leicht behebbaren Mängeln steht uns ferner das Recht zu, den Besteller auf die Vergütung der von ihm selbst durchzuführenden Nachbesserungsarbeiten zu verweisen. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verliert die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Der Besteller stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftungspflicht- oder ähnlichen Bestimmungen gegen uns erhoben werden, wenn die Haftung auf Umstände gestützt wird, die in der unsachgemäßen oder zweckwidrigen Verwendung der von uns gelieferten Ware begründet liegen. Die vorstehenden Bestimmungen zu unserer Haftung gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
a) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Käufer mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz beantragt wird.

- b) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen unentgeltlich für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Der Käufer erwirbt an der neuen Sache kein Eigentum gemäß § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturwertes seiner Vorbehaltsware zum Fakturwert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe des Fakturwertes Miteigentum erlangt hat. Dem Verkäufer steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung inklusive Mehrwertsteuer zu. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer tritt diese Abtretung an. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Bestellers, tritt dieser hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an uns ab. Erhält der Besteller Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an uns ab.
- d) Der Verkäufer wird die abgetretene Forderung, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Einziehung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt. Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzubehalten.
e) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht dem Käufer nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
f) Der Verkäufer gibt schon jetzt vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.
g) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring sind unzulässig. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich unter Angabe des Pfändungsgläubigers benachrichtigen, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke mit der eidesstattlichen Versicherung, dass die gepfändeten Sachen mit dem Vorbehaltsgut identisch sind.
h) Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsanschriften zu übergeben.
i) Der Käufer ermächtigt den Verkäufer schon jetzt unwiderruflich, im Falle eines Rücktritts vom Vertrag den Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändige Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
j) Der Käufer verwarht die Vorbehaltswaren unentgeltlich für den Verkäufer. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit dem Verkäufer die Schadensersatzansprüche in der Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zuzustehen, an den Käufer in Höhe von dessen Forderungen ab.
k) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.
l) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf unsere Aufforderung hinauf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet anzulegen, deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind.

9. Zahlungsbedingungen

Wir gewähren das im Angebot vermerkte Zahlungsziel. Verspätete Zahlung berechtigt uns zur Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns das Recht vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen. Zahlungen sind bei Entgegennahme des Barbetrages oder bei Gutschrift auf unseren Bank- und Postgironkonten erfolgt. Wechsel und Scheck werden nur erfüllungshalber und nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Alle Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Bestellers. Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass dies in der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns angeboten wurde und sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Unsere Reisenden und Handelsvertreter sind nicht inkassoberechtigt. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird dem Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Verursacht der Besteller eine Lieferverzögerung, so werden die Zahlungen ab Datum der Versandbereitschaft fällig. Die Verwahrung der Waren erfolgt in diesem Falle auf alleinige Gefahr und Kosten des Bestellers. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird, wenn der Besteller ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen, die gegenüber uns oder Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder der Besteller nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat. Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts bzw. die Einrede des nichterfüllten Vertrages sind seitens des Bestellers ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenseitigkeit festgestellt sind oder von uns ausdrücklich nicht bestritten werden. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nach einer Anknüpfungsfrist von einem Monat zulässig.

10. Konstruktionsänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen insbesondere der Spezifikation vorzunehmen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

11. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

12. Schutzrechte

Der Besteller anerkennt etwaige uns im Zusammenhang mit den gelieferten Waren zustehende gewerbliche Schutzrechte und verspricht, diese zu beachten und gegen Verletzung durch Dritte zu verteidigen. Außerdem übernimmt er die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Artikeln, die auf seine Veranlassung gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und stellt uns von allen entgegenstehenden Ansprüchen frei. Die Weitergabe von unseren Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Berechnungen, unserer Software und sonstigen Vorlagen an Dritte ist nicht gestattet. Wir behalten hieran alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte. Formen, Schablone, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen, die von uns oder in unserem Auftrag gefertigt werden, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn dem Auftraggeber Kosten in Rechnung gestellt werden; sie werden von uns pflichtig verwahrt, es sei denn, dass innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine Anschlussaufträge erfolgen. Eine Verwendungsbeschränkung oder Herausgabepflicht besteht nur nach besonderer Vereinbarung.

13. Haftungsbeschränkungen

Wir haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haften wir nur dann, wenn nicht unwesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen treffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

14. Verjährung

Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz, grobes Verschulden oder die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Schorndorf/Württ. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks. Wir sind berechtigt, am ausländischen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16. Änderung und Teilwirksamkeit

Änderungen oder Einschränkungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung sollte durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

17. Präferenzparameter

Erklärungen der Präferenzparameter gemäß Kennzeichnung rechts von der Artikelnummer der Rechnungsposition (EG-VO 1908/73)
G = Gemeinschaftsware
D = Drittländersware
E = EFTA-Ursprungsware
S = SPANIEN-Ursprungsware
S = keine Präferenz für Spanien
Kein Kennzeichen = ungeprüfter Artikel, Prüfung nur auf Anforderung.